

## **Rote Linien für die Reparatur des Erbschaftsteuerrechts**

Die vom Bundesfinanzministerium (BMF) vorgelegten Eckpunkte zur Reform des Erbschaftsteuerrechts gehen weit über den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geforderten Reparaturbedarf hinaus.

Der Wirtschaftsrat sieht mit großer Sorge, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen BMF-Eckpunkte die grundlegenden Strukturen unseres erfolgreichen Mittelstandsmodells zerschlagen würden. Die Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts darf nicht dazu führen, dass ein Erbfall teurer wird als eine Unternehmensveräußerung. Ein Ausverkauf des „German Mittelstand“ muss unbedingt verhindert werden.

Vor allem große Familienunternehmen sind typischerweise Mehrgenerationenunternehmen und dadurch gekennzeichnet, dass das Interesse des Unternehmens Vorrang vor dem Interesse der Gesellschafter hat. Beschränkungen etwa in den Gesellschafterverträgen, dass zum Beispiel Anteile nicht veräußert werden dürfen (Vinkulierung) oder Gewinne zu großen Teilen zu thesaurieren sind, sind Zeichen einer besonderen personalen Beziehung zum Unternehmen. Gerade diese Bindung begründet ein besonderes Verschonungsbedürfnis – nicht nur für den Zeitpunkt des Erbfalls, sondern um Stabilität für auch weitere Jahrzehnte sicherzustellen.

Dies betrifft gerade auch im internationalen Wettbewerb agierende große Familienunternehmen. Sie würden bei einer Erhöhung der Erbschaftsteuer besondere Nachteile im Wettbewerb erleiden, denn konkurrierende Unternehmen aus anderen Ländern kennen eine Erbschaftsteuerbelastung vielfach nicht.

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, seinen Entscheidungsspielraum zur Erweiterung der Verschonungsgründe verantwortungsvoll auszunutzen. Die Erbschaftsteuer ist kein beliebiges steuerpolitisches Spezialthema, sie steht für die politische Achtung des Eigentums in Deutschland.

Der Wirtschaftsrat sieht vor dem Hintergrund der BMF-Eckpunkte folgende rote Linien:

- (1) Die Freistellung von lediglich 20 Mio. € Übertragungswert ist deutlich zu niedrig.** Das BVerfG verweist in seinem Urteil auf einen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2005, in dem eine Grenze von 100 Mio. € je Erwerb („Wert des auf den Nachfolger übergehenden Betriebsvermögens“) vorgeschlagen wird. Nach Berücksichtigung der Preisentwicklung ist ein Wert zwischen 130 und 150 Mio. € angemessen. Der Gesetzgeber sollte gleichzeitig klarstellen, dass auch bei Unternehmen mit einem Betriebsvermögen über diesen Werten eine Verschonung geboten sein kann.
- (2) Die Befreiung von der Erbschaftsteuer ist dringend als Freibetrag und nicht als Freigrenze auszugestalten.** Das BVerfG hat in seinem Urteil mehrmals deutlich gemacht, dass gerade auch sog. „Fallbeil-Regelungen“ unangemessen sind. Genau solch eine Regelung würde mit der Einführung einer Freigrenze jedoch neu geschaffen.

- (3) **Steuerliche Mehrfachbelastungen durch die Einbeziehung des Privatvermögens müssen unterbleiben.** Beim Erwerber schon vorhandenes Privatvermögen ist bereits durch Einkommen- und ggf. Erbschaftsteuer besteuert worden. Eine Hinzuziehung zur Zahlung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Betriebsvermögen würde zu einer Doppel- oder gar Dreifachbesteuerung führen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob solch eine Regelung überhaupt verfassungsgemäß ausgestaltet werden kann. Eine Bestrafung von vorsorgenden Erwerbern gegenüber solchen, die stärker konsumorientiert sind, ist nicht akzeptabel.
- (4) **Bei der Bedürfnisprüfung sind vor allem qualitative Kriterien zu berücksichtigen.** Dabei ist auf die fehlende Kapitalmarktorientierung oder auch auf Verfügungsbeschränkungen (zum Beispiel Unveräußerbarkeit von Unternehmensanteilen, Verbot von Gewinnentnahmen) abzustellen. Gegebenenfalls sind hier Abschlüsse auf die zu ermittelnden Verkehrswerte vorzunehmen. Andere Kriterien wie Liquiditäts- oder Investitionskennzahlen sind dagegen schwer zu bewerten und daher ungeeignet. Um Missbrauch zu vermeiden, sollte neben den bestehenden Behaltensfristen zur Berücksichtigung der qualitativen Kriterien eine adäquate Frist von 3 bzw. 5 Jahren gelten, in der diese bereits bestanden haben müssen.
- (5) **Das Verwaltungsvermögen sollte künftig enger definiert werden als bisher.** Im Falle einer Neudefinition des betriebsnotwendigen Vermögens darf diese nicht langjährigen gerichtlichen Klärungen überlassen werden und muss sich an den allgemeinen Bewertungsmaßstäben des Ertragsteuerrechts orientieren, zum Beispiel am Begriff des „notwendigen Betriebsvermögens“. Sie muss verfassungsfest und wenig gestaltungsanfällig sein. Die Ermittlung nach dem Nettoprinzip und die Zugrundelegung des konsolidierten Nettovermögens sind konsequent und folgerichtig. Die Schulden sind in voller Höhe gegenzurechnen. Eine Quotierung würde zu nicht sachgerechten Bemessungsgrundlagen führen.
- (6) **Bei der Kleinunternehmerfreistellung sollte nicht auf eine Wertgrenze des Unternehmens oder der Lohnsumme abgestellt werden.** Zu aufwendig wäre die Wertermittlung und zu groß ist die Gefahr, dass beispielsweise im Zuge der regulären Verjüngung des Personalbestands durch die in der Regel noch niedrigeren Einstiegsgehälter ein Lohnsummenkriterium nicht mehr eingehalten werden kann. Der Maßstab der Beschäftigtenzahl sollte erhalten bleiben und auf zum Beispiel 7 Beschäftigte – gemessen in sog. Vollzeitäquivalenten – fixiert werden.
- (7) **Eine Rückwirkung der neuen erbschaftsteuerlichen Regelungen muss – wie bereits mehrfach zugesichert – vermieden werden.** Wer sich an die derzeit gültige Gesetzeslage hält, muss auch die Sicherheit haben, nicht rückwirkend den neuen Erbschaftsteuerregelungen unterzogen zu werden.

Berlin, im März 2015

**Kontakt:**  
**Klaus-Hubert Fugger**  
**Pressesprecher Wirtschaftsrat der CDU e.V.**  
**Tel. 030/24087-301, Fax. 030/24087-305, Kh.fugger@wirtschaftsrat.de**